

Statuten

1. **Der Verein Zürcher Forum** wurde gegründet am 23. Oktober 2018 mit Sitz in Zürich und nach Artikel 60ff ZGB, in Nachfolge der einfachen Gesellschaft: Zürcher Forum Georg Müller.
2. **Zweck:** Der Verein trägt zu einem besseren Verständnis unserer Umwelt bei, fördert Bildungsinitiativen zu Themen wie Biodiversität, Ernährung, Klima, Physik, sowie soziale und kulturelle Anliegen. Unterstützungsberechtigt sind Bildungsinitiativen, die sich an eine breite Öffentlichkeit richten. Er unterstützt die Ausstellung Phänomene, die als Bildungsinitiative das Ziel hat, das Verständnis für unsere Umwelt allen Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen. Dies in Analogie zu den Umwelt- und Klimazielen des Bundes.
3. **Ausschliessliche Gemeinnützigkeit:** Der Verein setzt seine Mittel ausschliesslich für die Umsetzung des Zweckartikels ein und ist nicht Gewinn orientiert.
4. **Finanzierung:** Zur Finanzierung dieser Tätigkeit dienen Beiträge von Seiten der Öffentlichkeit sowie privater Gönner.
5. **Mitgliedschaft:** Mitglied mit Stimmberechtigung sind natürliche Personen, die sich für den Vereinszweck einsetzen wollen. Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.- pro Jahr, Studenten 20.-
6. **Austritt und Ausschluss:** Ein Vereinsaustritt ist jederzeit in schriftlicher Form möglich. Ein Mitglied kann ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid liegt beim Vorstand und kann nicht angefochten werden.
7. **Organe des Vereins:**
 - Die Mitglieder Versammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle
8. **Die Generalversammlung:** Sie findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, spätestens 6 Monate nach demselben. Eingeladen wird spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl oder Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Allfällige Änderungen der Statuten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Festlegung des Mitgliederbeitrages

Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfachem Mehr, mit allfälligem Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

9. **Der Vorstand:** Er besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und wird auf vier Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst und eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- Verwendung der Mittel im Rahmen des Vereins-Zwecks
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

10. **Die Revisionsstelle:** Sie besteht aus einer qualifizierten Treuhandstelle und wird jeweils für ein Jahr gewählt.
11. **Zeichnungsberechtigung:** Die Vorstandsmitglieder sind je zu zweien unterschriftsberechtigt.
12. **Haftung:** Für allfällige Schulden haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
13. **Statutenänderung:** Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder eine Änderung beschliessen.
14. **Auflösung des Vereins:** Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.
15. **In Kraft treten:** Die Statuten sind an der Gründungsversammlung am 23. Oktober 2018 angenommen worden. Aktualisierungen: 13. Januar 2020 und 8. April 2021